

Schutz vor Gewalt

Rahmenschutzkonzept der

Lebenshilfe Soltau e.V.
Celler Str. 167
29614 Soltau

i.V.m. dem Schutzkonzept der
Kita am Mühlenteich
Breloher Str. 10
29633 Munster

Stand: September 2023



Es ist normal,
verschieden zu sein

Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Werte	3
2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?	8
3. Wir sind präventiv tätig	9
3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen	9
3.1.1. Allgemein	9
3.1.2. Auf Ebene Personal	10
3.1.2. Auf Ebene Klienten	11
4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung	12
5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation	16
6. Beschwerdemanagement	17
7. Sexualpädagogisches Konzept	17
8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe	21
8.1. Bei Verdacht auf Gewalt	21
8.2. Rehabilitation	25
Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen	26
Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen	27

Vorwort

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept bildet die Grundlage für die bereichsbezogenen Schutzkonzepte, die den jeweiligen Einrichtungsteilen als Leitfaden und Orientierung im Umgang mit dem Thema „Schutz vor Gewalt“ dienen sollen.

Aufgrund der Vielfalt und Unterschiede der einzelnen Angebote innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. (sei es inhaltlich, personell oder räumlich), ist es notwendig weite Teile dieses Schutzkonzeptes auf die Einrichtung anzupassen.

Im Rahmenschutzkonzept ist daher mit einem Pfeil ➡ kenntlich gemacht, welche Themen durch die Bereiche/Einrichtungen unter Berücksichtigung der übergreifenden Gliederungspunkte des Rahmenschutzkonzeptes inhaltlich konkretisiert wurden.

1. Unsere Werte

Unsere Grundhaltung ist in unserem Leitbild konkretisiert:

„Unsere wertschätzende Haltung gegenüber Menschen ist die Basis unserer Arbeit. Für uns ist jeder Mensch eine wertvolle Persönlichkeit mit dem Recht auf individuelles Glück. Alle Menschen haben das Recht mit ihren Fähigkeiten, Erwartungen und Wünschen ein wertvoller Teil unserer Gesellschaft zu sein. Unsere Arbeit ist auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft gerichtet.“

Wir haben uns verpflichtet, die Rechte aus der UN-Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und der festgeschriebenen Rechte des Grundgesetzes, auf Freiheit, Würde und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Diese Haltung und Rechte sind die Grundlagen unseres Handelns.

Unsere Werte und unsere Haltung sind in den jeweiligen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen konkretisiert.

„Es sind immer die Menschen im Unternehmen, die alles bewegen ... oder eben nicht“¹. Wichtige Basis ist die Führungskultur in unserem Unternehmen. Wir orientieren uns an den 35 Punkten erstklassiger Führung aus „Hochleistung und Menschlichkeit“ von Frank Breckwoldt. In unserer Leitungsrunde nehmen wir regelmäßig eine Selbstbewertung entsprechend der jeweiligen Punkte vor.

Die fortlaufende Auseinandersetzung mit unseren Werten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, um unsere Haltung und unser Dienstleistungsangebot fortlaufend zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Der Schutz vor Gewalt ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Grundsatz, da Menschen mit Behinderung und Kinder nach wie vor häufiger von Gewalt betroffen sind als andere Menschen.

Wir haben daher grundlegende Verhaltensregeln entwickelt, um ein einheitliches Verständnis zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln.

Es gibt klare Grenzen, die von allen Mitarbeitenden eingehalten werden müssen. Es gibt jedoch auch Grenzen, die nicht so leicht zu setzen sind, da individuelle Einflüsse wirken und berücksichtigt werden müssen. Außerdem gibt es Verhaltensweisen, die wir uns von Mitarbeitenden wünschen, da diese die Basis für das gemeinsame Verständnis und den Umgang miteinander bilden.

Der Dialog und die fortlaufende Reflexion unserer Arbeit ist unerlässlich.

Uns ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden sich zu diesen Verhaltensregeln verpflichten. Daher werden die folgenden Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

¹ Frank Breckwoldt „Hochleistung und Menschlichkeit“; 4. Auflage 2022; S. 9

Was sind klare Grenzen, die wir respektieren?

- ☹️ Wir verhalten uns nicht gesetzes- oder vertragswidrig
- ☹️ Wir nehmen keine größeren Geschenke oder persönlichen Vorteile an
- ☹️ Wir schädigen nicht das Ansehen von Kolleg*innen, Vorgesetzten und Arbeitgeber.
- ☹️ Wir vermischen nicht unsere private und dienstliche Rolle.
- ☹️ Wir wenden keine verbale und / oder körperliche Gewalt an.
- ☹️ Wir wenden keine psychische, insbesondere keine sexualisierte Gewalt an.
- ☹️ Wir greifen nicht unangemessen in das Selbstbestimmungsrecht von Klient*innen ein.

Was kann in begründeten Ausnahmen erlaubt sein?

- 😊 Wir können kleinere Geschenke mit Billigung des / der Vorgesetzten annehmen.
- 😊 Wir können erwachsene Klient*innen / Angehörige in begründeten Einzelfällen duzen.
- 😊 Wir können Klient*innen zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung festhalten.
- 😊 Wir können bei der Notfallversorgung auch gegen den Willen der Klient*innen handeln.
- 😊 Wir können die Stimme erheben, wenn die Klient*innen anders nicht erreichbar sind.

Was ist in Ordnung / erwünscht?

- 😊 Wir übernehmen Verantwortung für alles, was wir tun und wahrnehmen.
- 😊 Wir kommunizieren auf den offiziellen Wegen, sachlich und direkt.
- 😊 Wir nehmen Beschwerden sachlich auf und leiten sie an die zuständige Stelle weiter.
- 😊 Wir siezen erwachsene Klient*innen / Angehörige grundsätzlich.
- 😊 Wir berücksichtigen bei der Pflege den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir berücksichtigen bei Körperkontakt den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir zeigen eigene Grenzen in wertschätzender Art und Weise auf.
- 😊 Wir gehen respektvoll und loyal miteinander um.
- 😊 Wir reflektieren unsere Haltungen und unsere Handlungen.



Verhaltenskodex der Kita am Mühlenteich

Dieses Verhalten ist unter allen Umständen unerwünscht und verboten:

- Die Sprache verbessern
- Berichtigung der Sätze
- Anschreien
- Nicht aussprechen lassen
- Schimpfwörter nutzen
- Unvollständige Sätze
- Abwerten
- In Babysprache reden
- Sarkasmus und Ironie
- Anschreien in herausfordernden Situationen
- Datenschutz und Schweigepflicht missachten
- Die Arbeit durch private Gespräche vernachlässigen
- Zum Schlafen zwingen
- Zwanghafte Ruhepause
- Essen verbieten oder verwehren
- Essen muss probiert werden
- Mund aufhalten und Löffel rein
- Zum Essen zwingen
- Kind ohne Grund festhalten
- Intimbereich anfassen
- Kind gegen den eigenen Willen wickeln (wenn es andere Alternativen gibt)
- Grober Umgang, körperlich und verbal
- Kind auf den Kopf, ins Gesicht fassen
- Kind mit auf die Erwachsenentoilette mitnehmen
- Auf den Mund küssen
- Ungepflegte Kleidung
- Tiefer Ausschnitt/sehr knapp geschnittene Kleidung
- Kleidung mit anstößigen Sprüchen
- Kopfbedeckung zu den Mahlzeiten, Kreissituationen

In fachlich begründeten Ausnahmefällen ist folgendes Verhalten erlaubt (nach Absprache, Mitarbeiter*in informieren):

- Ansprache durch Berührung
- Über Vorkommnisse angemessen und situativ sprechen
- Kurzer Smalltalk mit den Eltern
- Begrenzte Esszeiten
- Beim Übermäßigem Essen stoppen (nach Absprache mit den Eltern)
- Fachkräfte füllen auf (Mengenregulierung, nach Entwicklungsstand der Kinder, müde Kinder)
- Impulse zum Probieren geben
- Kinder immer in Sichtweite haben
- Angebote in denen viel Aufmerksamkeit gefordert ist
- Kind festhalten, bei der Übergabe von Eltern zu Mitarbeiter*in
- Kind festhalten bei Selbst- und Fremdgefährdung
- Intimbereich anfassen (Wickeln und Toilettengang)
- Das Kind ins Gesicht fassen (Schlafritual und Zuneigung in bestimmten Situationen)
- Kind ins Gesicht fassen mit Einverständnis, Ankündigen
- Kind auf den Kopf fassen/Haare streicheln (wenn das Kind Kontakt sucht)
- Gesichtspflege beim Kind
- Kind küsst Mitarbeiter*in (Mitarbeiter*in erklärt warum das nicht geht, Mitarbeiter*in weicht aus)
- Mit einem Kind allein sein /Mitarbeiter*in Bescheid geben)
- Angemessene zerrissene Kleidung (am Knie)

- Im Innenbereich Kopfbedeckung (Cap, Mütze, Kapuze)
- Zwischen den Mitarbeiter*innen muss Arbeit und Privates getrennt werden
- Neue Freundschaften zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern entstehen lassen

Dieses Verhalten ist grundsätzlich in Ordnung und erwünscht:

- Positiver Kontakt zu Eltern, Kindern, Status und Herkunft, Kolleg*innen
- Auf Augenhöhe kommunizieren
- Offene Haltung
- Zuspruch
- Freundlich
- Deutlich und Verständlich
- Informationsaustausch
- Professionelle Ausdrucksweise
- Das Handeln sprachlich begleiten
- Maßnahmen erläutern/erklären (Eltern/Kinder/Kolleg*innen)
- Bei unerwarteter Ansprache, das Kind namentlich ansprechen
- Kurzformen von Namen verwenden, wenn die Eltern es erlauben
- Mimik und Gestik nutzen
- Grenzen nicht überschreiten (Nein=Nein, Stopp=Stopp)
- Immer die Kinder zählen
- Essen ausspucken lassen, wenn der Mund zu voll ist oder das Kind dies nicht mag
- Mit Besteck essen (alters- und entwicklungsentsprechend)
- Kindgerechtes Besteck
- Zum Essen motivieren
- Gesunde Essalternativen bieten
- Kind darf selbst entscheiden, was es essen möchte
- Beim Essen beobachten: Was das Kind mag? Was das Kind nicht mag?
- Ans Trinken erinnern
- Jedes Kind sucht sich seine Schlafposition selbst
- Den Willen des Kindes akzeptieren (eigener Körper, Nähe)
- Respektieren von Ideen und diese auch zulassen
- Vom Kind ausgehend kraulen, auf dem Rücken streicheln, auf den Schoß nehmen, spielerisch kitzeln, kuscheln, drücken
- Festes, passendes Schuhwerk (hinten geschlossen), saubere Kleidung
- Wettergerechte Kleidung
- Alltags- und arbeitstaugliche Kleidung
- Gepflegte, saubere Fingernägel
- Zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern sind zuvor bestehende Kontakte ok, es muss auf eine professionelle Distanz geachtet werden

Zusätzliches Regelwerk für Auszubildende

Die Auszubildenden lernen die Kinder und ihre individuellen Persönlichkeiten durch ihr Tun und ihre Beobachtungen schnell kennen. Durch ihre Beobachtungen lernen sie, die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen. Die Auszubildenden sind angehalten, jedes Kind individuell zu sehen und nicht distanzlos zu sein. Sie sind angehalten sensibel zu sein und daran zu denken, dass sie eine Vorbildfunktion haben. Sie sollen die Kinder nicht im intensiven Spiel stören, sondern eine beobachtende Rolle einnehmen. Dennoch dürfen die Auszubildenden aber auch Spielideen einbringen und Spielbegleiter sein. Auszubildende sollen die Kinder beobachten und bei ihren Handlungen darauf bedacht sein, die Interessen der Kinder mit einzubeziehen und deren Selbstständigkeit zu fördern.

Auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen und nach gemeinsamen Absprachen mit Auszubildenden und Anleiter*innen ist eine pädagogisch begründbare Übernahme von Aufgaben seitens der Auszubildenden in Bezug auf die Kinderbetreuung möglich. Das pädagogische Personal ist in Sicht- und Rufweite. Die Auszubildenden haben die Möglichkeit, die Kinder von ihren Eltern

entgegenzunehmen und wieder an die Eltern zu übergeben. Zu diesen Zeitpunkten steht eine pädagogische Fachkraft in Sichtweite, um eventuelle Fragen beantworten zu können. Unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft dürfen Auszubildende die Kinder wickeln und umziehen.

Kurzzeit- und Schülerpraktikant*innen erhalten einen Einblick in die Gruppe und in die Kindertagesstätte. Ihnen wird die Betreuung und Aufsichtspflicht der Kinder nicht übertragen. Als Praktikant*in dürfen sie nicht allein in einem Raum mit Kindern sein. Grundsätzlich dürfen Praktikant*innen nicht wickeln und die Kinder komplett umkleiden. Auch im Schlafräum dürfen sie nur mit einer weiteren Fachkraft anwesend sein.

Bundesfreiwilligendienst (Bufdi)

Bundesfreiwilligendienstleistende sind in der Gruppe integriert. Auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen und nach gemeinsamen Absprachen mit Bufdi und pädagogischen Mitarbeitenden ist eine pädagogisch begründbare Übernahme von Aufgaben seitens des Bufdis in Bezug auf die Kinderbetreuung möglich. Pädagogisches Personal ist in Sicht- und Rufweite.

Nichtpädagogisches Personal

Nichtpädagogisches Personal ist nicht in der Gruppe integriert. Es findet dennoch Kontakt zu den Kindern statt. Die Kinder beobachten und unterhalten sich mit nichtpädagogischem Personal und helfen bei bestimmten Aufgaben. In 1:1 Situationen befindet sich pädagogisches Personal in Sicht- und Rufweite. Ihnen wird keine Betreuung und Aufsicht der Kinder übertragen.

Anderes pädagogisches Personal der Lebenshilfe Soltau e.V. und externe Therapeut*innen, wie Schulbegleitungen und Fachkräfte mit Beratungsfunktion etc.

Auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen und nach gemeinsamen Absprachen mit den pädagogischen Gruppenmitarbeitenden, ist eine begründbare Übernahme von Aufgaben in Bezug auf die Kinderbetreuung möglich.

Personen mit ausgelagertem Arbeitsplatz

Personen mit einem ausgelagerten Arbeitsplatz haben ihre festen Aufgaben und sind im Alltag integriert. Ihnen werden auf keinen Fall die Betreuung und Aufsicht der Kinder übertragen.

Externen Personen/Kooperationspartner*innen wie Kooperationspartner*innen, Fachberatung, Jugendzahnpflege, etc. wird auf keinen Fall die Betreuung und Aufsicht der Kinder übertragen.

Alle Personen, welche in der Kita am Mühlenteich integriert sind, müssen nach den Regeln der Nähe-Distanz-Ampel arbeiten. Ebenso verpflichten sich alle integrierten Personen zum Einhalten des Verhaltenskodex, der Verhaltensregeln der Kita und der Selbstverpflichtungserklärung.

2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?

Gewalt hat viele Facetten. Gewalt beginnt nicht erst, wenn sie als physische Gewalt offensichtlich wird, wie beim Schlagen, Schubsen oder Treten.

Daher ist es wichtig, dass wir uns als Unternehmen und in unseren Bereichen mit den unterschiedlichen Formen des Gewaltbegriffes auseinandersetzen und unser Tun und Handeln reflektieren. Hierbei beziehen wir uns auf Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Grundsätzlich handelt es sich bei Gewalt, um eine Situation, in der eine Person ihre eigene Machtposition ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse (emotionale, körperliche, sexuelle, ...) durch eine Handlung bei einer anderen Person zu befriedigen.

Im Folgendem sind Beispiele für Gewalt aufgezählt, die nicht immer und unbedingt direkt offensichtlich sind:

Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, wie z.B. Missachtung der Intimsphäre, nichtgewollten Umarmung oder anzüglichen Witze und sexuelle Andeutungen.

Physische Gewalt, wie z.B. ungewolltes festhalten, Fixierung, Entzug von Hilfsmitteln (z.B. Rollator) oder Medikamentenmissbrauch.

Emotionale und psychische Gewalt, wie z.B. durch Mimik und Gestik, Missachtung der Privatsphäre oder Manipulation.

Vernachlässigung, wie z.B. das Unterlassen notwendiger Hilfen im Alltag, unzureichende medizinische Versorgung, mangelhafte Hygiene oder Nahrungs- und/oder Flüssigkeitsentzug.

Auch mit **struktureller Gewalt** müssen wir uns auseinandersetzen. Strukturelle Gewalt bedeutet, dass die Autonomie durch die Strukturen der Organisation eingeschränkt wird. Dabei werden zum Teil starre, einengende und unflexible Regeln gesetzt. Häufig gehört dazu auch die Sanktionierung bei Nichteinhaltung. Regeln sind wichtig und können Orientierung geben, aber es ist auch wichtig, diese immer wieder im Hinblick auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen und neu zu denken. Dieses ist die Kernaussage des viel zitierten Normalisierungsprinzips.

Neben diesen Beispielen gibt es die **Strafbarkeit von Gewalt**. Diese bezieht sich auf relevante Handlungen durch Gewalt, wie z.B. Körperverletzung sowie auch unterlassene Hilfeleistung und Vernachlässigung (siehe auch Anlage Strafgesetzbuch, Seite 20).

➡ Gewalt ist eine Grenzüberschreitung durch eine andere Person. Die betroffene Person erlebt hierbei etwas, das gegen ihren Willen geschieht. Durch Gewalt wird eine Person geschädigt. Dies kann das weitere Leben der Person negativ beeinflussen und zu Folgeerkrankungen führen. In unserer Arbeit ist es wichtig, die Grenzen der Kinder und Erwachsenen zu erkennen und zu respektieren. Es dürfen keine Grenzen überschritten werden. Unsere Pflicht ist es, das Wohl der Kinder zu beschützen und ihr Recht auf ein Leben ohne Gewalt zu schützen. Die Kita am Mühlenteich soll ein sicherer Ort zum Spielen und Lernen sein, an dem Kinder sich entwickeln können. Die Mitarbeit*innen werden mit dem Thema vertraut gemacht und jeder ist verpflichtet das Schutzkonzept zu lesen. Ziel ist es, dass Grenzen nicht überschritten werden können.

3. Wir sind präventiv tätig

Wir sind auf unterschiedlichen Ebenen präventiv tätig. Die wichtigste präventive Grundlage ist das Durchführen einer Risikoanalyse. Diese führt zu einer Sensibilisierung aller Beteiligten für die jeweilige Situation.

Diese Risikobewertung kann Faktoren, wie Umgang mit Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, bauliche Gegebenheiten, Situationen von 1:1 Betreuung, Ressourcen, Ausstattung, Räumlichkeiten berücksichtigen. Je nach Bereich kann die Risikobewertung unterschiedliche Schwerpunkte beinhalten.

Wichtig ist, dass alle Bereiche entsprechende Risikobewertungen durchführen, die wiederum Grundlage für die Verhaltensregeln und das bereichsbezogene Schutzkonzept sind. Die Risikobewertung ist durchzuführen und mindestens jährlich im Rahmen von Mitarbeiter*innengesprächen und Teambesprechungen zu aktualisieren.

➡ Die Mitarbeiter*innen der Kita am Mühlenteich haben 2021, mit einer externen Kinderschutzfachkraft, eine Teil-Risikoanalyse durchgeführt. Im Rahmen des Studientages wurde die Basisfortbildung und eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz durchgeführt. Bei dieser wurden Ressourcen und Risiken herausgefiltert und an den Risiken gearbeitet. Dieser Studientag diente als Grundlage für die Erstellung des Schutzkonzeptes. Die Mitarbeiter*innen der Kita am Mühlenteich prüfen das Schutzkonzept auf Aktualität und überarbeiten es bei Bedarf. In zwei Jahren ist eine weitere, durch eine externe Kinderschutzfachkraft, durchgeführte Risikoanalyse geplant. Zusätzlich reflektiert das Team seine Arbeit in regelmäßigen Abständen und bespricht einzelne Fälle in Teamsitzungen. Im Alltag findet eine tägliche Reflexion gegenseitig durch Teammitglieder statt. Zusätzlich werden die Mitarbeiter*innen eine Schulung zum Thema Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Sozialgesetzbuches durch eine interne Kinderschutzfachkraft erhalten.

Sie sind dazu angehalten, Auffälligkeiten zu dokumentieren und im Team anzusprechen. Sie sind mit dem Ablauf bei Kindeswohlgefährdung vertraut und kennen externe Beratungsstellen. Alle Mitarbeiter*innen, pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeiter*innen sowie auch die Praktikant*innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Alle Mitarbeiter*innen werden für das Thema sensibilisiert, neue Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht. Das Schutzkonzept beinhaltet klare Handlungsanweisungen für alle Mitarbeiter*innen und wird von allen Mitarbeiter*innen gelesen und unterschrieben. Ebenso verpflichten sich die Mitarbeiter*innen mit einer unterschriebenen Schweigepflichterklärung und Selbstverpflichtungserklärung.

3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen

3.1.1. Allgemein

- Wir führen regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durch, die unter anderem auch die psychische Belastung einbezieht. Wir werden durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit begleitet.
- Wir sensibilisieren im Hinblick auf den Datenschutz. Wir stellen den sorgfältigen Umgang mit Daten sicher. Wir werden durch einen externen Datenschutzbeauftragten beraten.

- Wir haben den Umgang mit Beschwerden in unserem Prozess „Lob und Kritik“ konkretisiert. Der Prozess wird allen Mitarbeitenden, Klient*innen, gesetzliche Betreuer*innen/Erziehungsberechtigten und weiteren interessierten Personen vorgestellt.
- Wir halten ein Qualitätsmanagementsystem vor, in dem unsere Prozesse transparent geregelt sind. Wir entwickeln das mit einer externen Qualitätsmanagement-beauftragten kontinuierlich weiter.
- Wir sind gut vernetzt und arbeiten mit externen Fachleuten zusammen.
- Wir haben ein festgelegtes Besprechungswesen. Bei Bedarf können Supervision, Fallsupervision und/oder externe Beratung in Anspruch genommen werden.

3.1.2. Auf Ebene Personal

Wir haben unsere Personalprozesse festgelegt und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

Personalbeschaffung

Wir kommunizieren bereits im Bewerbungsverfahren unsere Werte und Haltung im Hinblick auf unsere Arbeit. Hierzu stellen wir den Bewerber*innen unser Leitbild und unsere Verhaltensregeln vor. Wir thematisieren im Einstellungsgespräch das Gewaltschutzkonzept. Wir laden, wenn möglich, alle in die engere Wahl kommenden Kandidat*innen zur Hospitation ein, um die Interaktionen untereinander mitzubekommen und ein erstes Kennenlernen zu ermöglichen.

Personaleinstellung

Wir lassen uns vor dem Beginn der Beschäftigung das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX. Im Arbeitsvertrag ist eine auflösende Bedingung aufgenommen. Der Arbeitsvertrag kommt nur zustande, sofern das Führungszeugnis keine Einträge enthält.

Unsere „Grundlegende Verhaltensregeln“ ist bei Einstellung zu unterschreiben.

Personal einarbeiten und begleiten

Wir begleiten unsere Mitarbeiter*innen im Rahmen der Einarbeitung, so dass diese handlungssicher sind und wir offen und konstruktiv ins Gespräch kommen.

Wir stellen eine strukturierte Einarbeitung sicher. Hierzu erstellen wir für jeden Mitarbeitenden einen Einarbeitungsplan. Ein wichtiger Bestandteil ist, im persönlichen Gespräch unsere Haltung zu vermitteln. In diesem Rahmen werden nochmals unser Leitbild, unser Verhaltenskodex, das Gewaltschutzkonzept und bereichsspezifische Verhaltensregeln besprochen.

Zusätzlich gibt es die Gelegenheit, über Unter- und Überforderung ins Gespräch zu kommen. Ziel ist es, rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen intervenieren zu können.

Wir führen mindestens zwei Probezeitgespräche. Diese ermöglichen den Austausch über die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen, Vorgesetzten und den Klienten.

Wir lassen uns alle drei Jahre von unseren Mitarbeiter*innen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX.

Personalentwicklung

Wir führen grundsätzlich jährlich Personalentwicklungsgespräche. Unter anderem dienen diese Gespräche dafür, um über die Arbeit, die Haltung, die Unter- und Überforderung und die persönliche Entwicklung ins Gespräch zu kommen. Maßnahmen, wie zum Beispiel Fort- und Weiterbildung, können vereinbart werden.

Wir wünschen uns, dass Mitarbeitende sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Bei Bedarf organisieren wir Inhouseschulungen.

Wir schulen alle Mitarbeiter*innen zum Thema „Prävention und Deeskalation“. Wir stellen in den Bereichen sicher, dass die vermittelten Methoden zur „Prävention und Deeskalation“ angewendet werden.

Wir bieten bei Bedarf Fallsupervision, Teamsupervision, oder Coaching an. Wir streben eine Kultur an,

- in der alle Beteiligten die Möglichkeit haben, zu kommunizieren wenn Sie mit Situationen überfordert sind und versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.
- die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten oder Überforderung zu erkennen, dies zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.
- die es allen Personen möglich macht, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird.

3.1.3. Auf Ebene Klienten

Auf der Ebene der Klienten können die präventiven Maßnahmen sehr unterschiedlich sein, wie zum Beispiel Aufnahmeverfahren, Hilfe-/Förderplanung, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Ärzten/Therapeuten.

Da wir ein vielfältiges Dienstleistungsangebot vorhalten, fließt diese Ebene in die bereichsbezogenen Konzepte ein.

➡ Die Zusammenarbeit mit dem Kind und den Eltern steht in unserer Arbeit an höchster Stelle. Dabei spielt Vertrauen eine wichtige Rolle. Um Vertrauen aufbauen zu können, sind ein stetiger Austausch und Transparenz wichtig.

Zu Beginn der Krippen- und Kindergartenzeit besteht die Möglichkeit, sich in einem Aufnahmegespräch einen ersten Eindruck von der Einrichtung zu verschaffen. Zusätzlich wird ein Kennlernnachmittag angeboten, bei dem sich Eltern, Mitarbeiter*innen und Kinder kennenlernen können. Ein Elternabend informiert über die pädagogische Arbeit. Im Alltag findet eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern statt. Es werden tägliche Tür- und Angelgespräche geführt. Zusätzlich finden Entwicklungsgespräche um den Geburtstag des Kindes statt und die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ein Gespräch mit den Mitarbeiter*innen einzufordern. Ebenso wenden sich Mitarbeiter*innen an Eltern, wenn sie Anliegen haben.

Die Kinder haben stetig die Chance, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äußern. Dies kann auf verbaler und nonverbaler Ebene stattfinden. Es ist wichtig, die Bedürfnisse der Kinder ernst zu nehmen. So können sie darin bestärkt werden, ihre Meinung zu äußern. Dies stärkt zusätzlich ihr Selbstbewusstsein und ermutigt andere Kinder ihre Meinung zu äußern.

Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit sind wichtige Kompetenzen, die die Kinder benötigen um sich, meist unbewusst, vor Gefährdungen zu schützen. Dabei entscheidet das Kind, wem es sein Anliegen mitteilen möchte und in welchem Rahmen es besprochen wird. Dabei werden die Gespräche aktiv, wertschätzend und respektvoll angenommen und auf Augenhöhe durchgeführt. Die Mitarbeiter*innen versuchen, den Wunsch des Kindes zu verstehen, nehmen eine fragende Haltung ein und nehmen das Erwachsenenwissen zurück. Bei Kindern, die sich hauptsächlich nonverbal mitteilen, wird besonders auf Mimik, Gestik, Laute, Körperhaltung und Verhalten wie Aggression, Verweigerung, Anpassung und Vermeidung, geachtet und reagiert. Alle Kinder werden stets ernst genommen und es wird auf ihre Themen eingegangen.

Auch ist es wichtig, dass Mitarbeiter*innen gegenseitig auf ihr Verhalten achten und sich aufmerksam machen, wenn sie sich diskriminierend verhalten oder Beschwerden der Kinder nicht wahrnehmen.

4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung

Nach unserem Leitbild richtet sich unser Angebot auf „Hilfe zur Selbsthilfe“. Wir beteiligen Menschen und ihre Angehörigen an der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung unserer Arbeit. Wir wünschen uns, dass die Menschen ihre eigenen Interessen vertreten.

Wir reflektieren auf unterschiedlichen Ebenen, auf welche Art und Weise die Partizipation sichergestellt werden kann.

Relevante Gremien wie zum Beispiel Wohnnervvertretung, Elternvertreter und Positionen, wie zum Beispiel Teilhabebotschafter Klassensprecher*innen, Vertrauenslehrer*innen unterstützen uns dabei.

➡ Partizipation ist eine altersgemäße Beteiligung, Teilhabe, Selbstbestimmung, Selbstwahrnehmung und Eigenverantwortung am und im Kindergarten- und Krippenalltag. Wir möchten, dass Familien ihre Kinder in einer sicheren und partnerschaftlichen Umgebung betreuen lassen und ihre Bedürfnisse weitestgehend berücksichtigt werden. Demnach werden die Familien möglichst an allen, sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen, beteiligt.

In der Krippe und im Kindergarten der Kita am Mühlenteich, haben die Kinder die Möglichkeit, ihren Alltag in der Krippe und im Elementarbereich mitzubestimmen. Durch Mitbestimmung und Mitgestaltung des Kita-Alltages, lernen die Kinder ihre Interessen und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Jedes Kind wird altersentsprechend mit einbezogen. Dadurch gewinnen sie an Selbstvertrauen und werden bestärkt, ein „Nein“ auch in anderen Situationen zu kommunizieren.

Alle Kinder haben die gleichen Rechte und dürfen mitbestimmen. Kein Kind darf benachteiligt werden. Die Kinder sind dabei, ihre Persönlichkeit zu entdecken und zu entwickeln.

Bei diesem Prozess sich selbst wahrzunehmen und auszudrücken, werden sie durch die Mitarbeiter*innen begleitet. Die pädagogischen Fachkräfte bieten den Kindern Schutz, um Benachteiligungen zu vermeiden und zeigen Wege, damit soziale Integration gelingen und wachsen kann. Die Mitarbeiter*innen nehmen nonverbale und verbale Signale der Kinder wahr, um Bedürfnisse zu erkennen. Mit der Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte lernen die Kinder, ihre Meinung zu äußern, Initiative zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen. Ebenfalls lernen die Kinder sich mit anderen zu verständigen, Konflikte auszuhandeln, Kompromisse einzugehen und ihre Ideen allein oder gemeinsam zu

verwirklichen. Jedes Kind hat das Recht seine Gefühle, Ängste, Grenzen und Bedürfnisse anzubringen. Die Kommunikation findet auf Augenhöhe statt und wird durch eine sensible und empathische Haltung unterstützt und/oder aufgefangen.

Gelebte Partizipation im Team: jeder Mitarbeitende bereichert die Arbeit durch die jeweiligen Fachkompetenzen, Ideen, Kritik und den individuellen Bedürfnissen. Die wird im Team offen angenommen und konstruktiv bearbeitet. Partizipation gelingt am besten, wo eine offene und respektvolle Haltung das Miteinander prägt. Der Umgang der Erwachsenen miteinander spielt eine wichtige Rolle, dies betrifft die Kommunikation sowie die Entscheidungen im Team als auch zwischen Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten.

Die Kita am Mühlenteich ist nach dem Hamburger Raumkonzept gestaltet und bietet den Kindern viele Freiräume. Die Kinder haben die Möglichkeit, selbstbestimmt an alle Materialien zu gelangen. Ausnahme sind Materialien oder Spiele, die eine Begleitung erfordern oder zu kleine Teile enthalten. Bei einigen Gegenständen müssen die Kinder die Mitarbeiter*innen fragen.

Die Garderoben sind so gestaltet, dass die Kinder die Möglichkeit haben sich selbständig an- und auszuziehen.

In den Waschräumen können die Kinder sich eigenständig waschen, sich umziehen und auf die Toilette gehen.

Die Kinder haben die Möglichkeit in diesen Bereichen zu partizipieren.

1. Raumgestaltung im Krippenbereich

Die Gruppenräume bieten den Kindern verschiedene Spielmöglichkeiten. Das „Zeug zum Spielen“ befindet sich auf Augenhöhe der Kinder und ist jederzeit frei zugänglich. Auch ihre Portfolios können immer von den Kindern angeschaut werden. Die Kinder können den Gruppenraum durch ihre Kunstwerke mitgestalten. Je nach Interesse und Bedürfnis kann ein Bewegungsparcours aufgebaut werden. Die Gruppenräume bieten durch die Hochebene eine zweite Ebene und Bewegungsmöglichkeiten. Die Kinder entscheiden, wo im Raum sie mit dem Spielzeug spielen möchten.

2. Raumgestaltung im Elementarbereich

Die Räume orientieren sich an dem „Hamburger Raumkonzept“. Das teiloffene, gruppenübergreifende Konzept ermöglicht den Kindern, sich während des Tages in verschiedenen Gruppen- und Nebenräumen aufzuhalten. Unsere Räume erklären sich den Kindern in vielfältiger Weise selbst und sind mit unterschiedlichen Funktionen und Schwerpunkten ausgestattet. Dies bietet ihnen die Möglichkeit, sich selbstbestimmt nach ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen in unseren Räumen zu bewegen und selbständiges Lernen zu praktizieren. Die impulsgebende Umgebung bietet den Kindern Anreize zum Lernen, Erforschen, Experimentieren und Spielen in verschiedenen Bildungs- und Entwicklungsfeldern.

3. Rituale

Rituale sind besonders für Kinder wichtig, um dem Tag eine Struktur zu geben. Da viele Kinder noch kein Zeitgefühl haben, helfen ihnen wiederkehrende Strukturen, um sich zu orientieren und Sicherheit zu erlangen. Der Tag beginnt und endet mit der Bring- und Abholsituation, besonders am Morgen benötigen die Familien Unterstützung in ihrem Ritual. Die Mitarbeiter*innen werden in Absprache mit den Sorgeberechtigten auf das

gewünschte Ritual eingehen.

Der morgendliche Bildungskreis in der Krippe bzw. der Bildungskreis vor dem Mittag im Elementarbereich, bietet einen gemeinsamen Einstieg. Hier werden Informationen besprochen und partizipative Entscheidungen getroffen. Der Bildungskreis hat einen strukturierten Ablauf.

Die Tagesstruktur ist festgelegt und richtet sich nach den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und kann jederzeit angepasst werden.

4. Mahlzeiten und Ruhe

Die Cafeteria ist ebenfalls partizipativ gestaltet, alle Kinder haben bei den Mahlzeiten die Möglichkeit ihren Sitzplatz frei zu wählen, ebenso können alle Kinder bestimmen, ob was und wieviel sie essen und trinken möchten. Die Mitarbeiter*innen achten auf eine gerechte Verteilung der Lebensmittel innerhalb der Gruppe. Die Kinder in der Krippe, als auch im Elementarbereich, füllen ihre Teller selbständig. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen haben auch jüngere Kinder oder ihrem individuellen Entwicklungsstand entsprechend die Möglichkeit, sich selbst zu bedienen. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihr Besteck frei zu wählen. Die Kinder werden zum Probieren motiviert, aber nicht gezwungen. Ebenso muss kein sattes Kind den Teller leer essen. Dennoch wird darauf hingewiesen, bei der nächsten Mahlzeit eine kleinere Portion aufzufüllen.

Wir fördern die Kinder darin, eine Kommunikation während der Mahlzeit stattfinden zu lassen. Die Kinder haben die Möglichkeit, das Essen und die Getränke anzufordern wenn es nicht in greifbarer Nähe steht. Nach den Mahlzeiten räumen alle Kinder ihr Geschirr selbständig ab. Sie haben die Möglichkeit, beim Abwischen der Tische und beim Fegen des Bodens zu helfen.

Die Kinder haben die Möglichkeit, Wünsche für das Frühstück und den Nachmittagssnack mitzuteilen, diese werden in den wöchentlichen Einkauf integriert.

Zu bestimmten Angeboten und das besondere Freitagsfrühstück werden mit den Kindern gemeinsam die Zutaten herausgesucht und die Mahlzeiten vorbereitet.

Jedes Kind hat die Möglichkeit, sich auszuruhen und entscheidet eigenständig, ob es schlafen möchte. Die von zuhause gewohnten Schlafrituale werden, soweit möglich, in der Kita aufgegriffen.

Die Getränke sind für die Kinder jederzeit frei zugänglich.

In der Krippe sowie im Elementarbereich steht den Kindern ein separater Ruheraum zur Verfügung. Auch in der Krippe können die Kinder entscheiden, ob sie schlafen oder ausruhen möchten. Nach einer bestimmten Zeit können die Kinder, die nicht schlafen möchten, wieder aufstehen. Nach dem Aufwachen können die Kinder entscheiden, ob sie noch liegen bleiben möchten oder schon aufstehen.

5. Hygiene

In der Kita gibt es bestimmte Grundregeln, bei denen die Kinder nicht frei entscheiden können. Aufgrund der Hygienestandards ist es wichtig, vor dem Essen, nach dem Essen und nach dem Toilettengang die Hände zu waschen. Ebenso, wenn die Kinder vom Außenbereich wieder reinkommen, waschen sie ihre Hände und gegebenenfalls das Gesicht. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich zwischendurch zu waschen, wenn sie das Verlangen danach haben.

Während der Mahlzeiten wird verstärkt auf die Hygiene geachtet, wie das Husten und Niesen in die Armbeuge und die Tischhygiene, wie das Aufwischen von Gekleckertem.

Schmutzige Kleidung wird täglich mit nach Hause gegeben.

Wickelkinder entscheiden in einem Rahmen, wann und von wem sie gewickelt werden möchten. Zudem entscheiden die Kinder, ob sie gewickelt werden möchten. Es wird kein Kind gegen seinen ausdrücklichen Willen gewickelt. Wenn dies der Fall sein sollte, werden die Sorgeberechtigten telefonisch darüber informiert und der weitere Verlauf besprochen. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit und das Angebot, auf die Toilette zu gehen, auch die Wickelkinder.

6. Kleidung

Beim Thema Kleidung muss die Selbstbestimmung gut und transparent mit den Eltern kommuniziert werden. Grundsätzlich entscheidet das Kind, was es draußen tragen möchte, wenn das gesundheitliche Wohl nicht gefährdet ist.

Die Mitarbeiter*innen achten zu jeder Jahreszeit auf wettergerechte Kleidung und erklären bei Bedarf, warum es wichtig ist, dieses Kleidungsstück zu tragen. Die Kinder sollen ein Gefühl für warm und kalt entwickeln. Ebenso bekommt das Kind Empfehlungen von der Fachkraft und hat die Möglichkeit kurz rauszugehen, um ein Gefühl für das Wetter zu bekommen.

Im Sommer haben die Kinder die Möglichkeit, frei zu entscheiden wann und was sie anziehen möchten. Brauche ich eine Jacke? Diese und andere Entscheidungen treffen die Kinder.

Dennoch achten die Mitarbeiter*innen (besonders im Sommer) darauf, dass die Kinder mindestens ein T-Shirt und Windel, bzw, T-Shirt und Shorts und zusätzlichen Sonnenschutz durch einen Sonnenhut/Cap und Sonnencreme haben. Der Sonnenschutz ist unumgänglich! Im Winter und bei Regentagen gibt das Wetter die Kleidung vor - in dieser Jahreszeit bleibt den Kindern nicht viel eigenständige Auswahl.

In den Gruppenräumen dürfen die Kinder barfuß sein oder rutschfeste Socken/Hausschuhen tragen. Auch auf dem Außengelände dürfen die Kinder im Sommer barfuß sein.

Wird Wechselwäsche benötigt, wird mit dem Kind gemeinsam entschieden, was angezogen wird. Ebenso haben die Kinder die Möglichkeit, sich selbständig an- und auszuziehen.

7. Freispiel und Angebote

Es werden Impulse und Angebote mit den Kindern für die Wahrnehmung, das Konstruieren, das Rollenspiel und das Atelier besprochen, bearbeitet und weiterentwickelt. Die Themen orientieren sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder. Bei den meisten Angeboten ist kein Ergebnis vorgegeben, es ist NICHT produktorientiert. Die Wichtigkeit in der Handlungsplanung ist vielmehr der Prozess, also das WIE ein Kind zu einem Ergebnis kommt. Die Kinder entscheiden, ob sie teilnehmen, zuschauen oder sich anderweitig beschäftigen. Kein Kind wird zu einer Aktion gezwungen. Die Mitarbeiter*innen akzeptieren die Entscheidung der Kinder.

8. Regeln

Die Gruppenregeln werden je nach Altersstruktur und Entwicklungsstand der Kinder, gemeinsam erarbeitet, entwickelt und gemeinsam besprochen und mit Hilfe von visueller Veranschaulichung, Mimik und Gestik verdeutlicht. Die Kinder lernen dabei, was erlaubt ist, was nicht erwünscht ist und können ihre eigenen Bedürfnisse äußern.

Regeln, die aus Sicherheitsgründen von vornherein festgelegt sind, werden den Kindern erklärt, visuell dargestellt und im U3-Bereich durch Mimik und Gestik unterstützt.

5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. genutzten Räume sollen den von uns begleiteten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, mit und ohne Beeinträchtigung Sicherheit, geben und Orientierung bieten. Sie sind Orte zum Spielen, zum Lernen und, im Bereich der Wohneinrichtungen, das eigene Zuhause.

Zum Schutz vor Gewalt ist es daher wichtig, diese nicht nur in ihrer reinen Funktion zu betrachten, sondern bei einer Gefährdungsanalyse auch das subjektive Empfinden derjenigen mit einzubeziehen, die sich einen Großteil ihrer Zeit in diesen Räumen aufhalten.

Wo gibt es Räume, die von unseren Kunden als unsicher wahrgenommen werden? Welche Gefühle werden mit Räumen verbunden und was können wir tun, um als unsicher wahrgenommene Räume wieder zu subjektiv bedeutsamen Orten unserer Kunden umzugestalten?

Dabei muss berücksichtigt werden, dass neben Offenheit und Transparenz auch die Gestaltung von Räumen als Rückzugsorte und die Intimsphäre unserer Kunden eine wichtige Rolle spielen (z.B. bei der individuellen Hygiene) ohne dass dabei Möglichkeiten für Übergriffe geschaffen werden.

Im gemeinsamen Gespräch mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen Gefährdungsmomente und Grenzkonstellationen bewusst gemacht werden.

Das Ergebnis aus diesem Austausch kann neben baulichen und gestalterischen Maßnahmen (z.B. Einsetzen von Lichtausschnitten in Türen, bewegliches Mobiliar, Farbgestaltung) auch zu Veränderungen in der Struktur (z.B. Absprachen bei der Übernahme von Hygieneunterstützung) und im pädagogischen Handeln führen (z.B. mehr offene und gruppenübergreifende Arbeit). Hierbei sind wir oftmals gerade im Fall von extern genutzten Räumen auch auf die gute Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern angewiesen.

Es ist unser Ziel, die von uns begleiteten Menschen als Experten ihrer eigenen Lebenswelten an diesen Prozessen zu beteiligen.

Präventive Maßnahmen:

- Die Eingangstür ist nur zu bestimmten Zeiten von außen zu öffnen, in dieser Zeit verlassen die Kinder die Kita nicht unbeaufsichtigt.
- Die Toiletten haben einen Sichtschutz (Kindergarten), damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind.
- Plissees und Milchglasfolien an Fenster und Türen gewährleisten den Sichtschutz und sichern Privatsphäre, ebenso sichert ein Ampelsystem für die Kinder im Elementarbereich die Privatsphäre in Umzieh- und Wickelsituationen.
- Beim Wickeln wird die Intimsphäre des Kindes geschützt. Dabei bleibt die Tür offen, damit andere Mitarbeiter*innen in der Gruppe hören können, was im Wickelraum passiert.
- Im Schlafraum sind die Kinder immer unter Aufsicht, eine Mitarbeiter*in ist im Raum
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen.
- Die Kinder sind mindestens mit einem T-Shirt und einer Windel bzw. mit T-Shirt und Shorts bekleidet.
- Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder sind im Innen- und Außenbereich gegeben.

- Mindestens zwei Mitarbeiter*innen sind im Haus anwesend.
- Ü3-Kinder haben die Möglichkeit in einer Kleingruppe allein in einem Raum zu sein. Mindestens eine Fachkraft hat diese im Blick und ist jederzeit erreichbar.
- Die Eltern füllen eine Abholgenehmigung aus. Nur die Personen, die von den Sorgeberechtigten auf der Abholgenehmigung eingetragen sind, dürfen das Kind abholen. Beim Erstabholen ist ein gültiger Personalausweis mitzubringen. Abholberechtigte können die Kinder nach Absprache mit den Sorgeberechtigten abholen. Die pädagogischen Fachkräfte werden vorab von den Sorgeberechtigten darüber informiert.
- Bei Bedarf werden die Regeln für z.B. Doktorspiele in den einzelnen Gruppen oder Kleingruppen besprochen und festgelegt.
- Die Mitarbeiter*innen nehmen an verschiedenen Fortbildungen teil, unter anderem §8a Kindeswohlgefährdung und Basiswissen zu sexueller Gewalt in Einrichtungen.
- Mitarbeiter*innen sind angehalten und verpflichtet Auffälligkeiten zu dokumentieren.
- Verbindungstüren zur anderen Gruppen/Bereichen und Glaselemente in Zimmertüren ermöglichen gegenseitige Transparenz der Mitarbeiter*innen.
- Gruppenübergreifendes Arbeiten ermöglicht den Austausch, gegenseitige Unterstützung und Reflexion der Mitarbeiter*innen untereinander.
- Externe Fachkräfte und Besucher*innen werden stets vom pädagogischen Fachpersonal begleitet.

6. Beschwerdemanagement

In einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe haben wir den Prozess „Ideen und Beschwerden konstruktiv bearbeiten“ erstellt. Bei der Entwicklung wurde deutlich, dass die Erstellung des Prozesses das eine ist aber die Entwicklung einer Haltung um konstruktiv mit Ideen und Beschwerden umzugehen noch viel wichtiger ist. Das benötigt Zeit.

Wir ermutigen und befähigen die uns anvertrauten Menschen aktiv dazu selbstbewusst ihre Rechte und Interessen zu vertreten.

Daher ist die Entwicklung und Einführung als ein fortdauernder Prozess zu sehen. Wir sorgen für vielfältige Beschwerdewege. Dabei orientieren wir uns an den jeweiligen Möglichkeiten der von uns begleiteten Menschen.

Neben den persönlichen Gesprächen bieten wir zusätzliche die Möglichkeiten für Beschwerden über die Webseite, „Bundesweiter unabhängige Beschwerdestelle der Lebenshilfe –Bubl“ und über die „EU-Rechtsverstöße“.

7. Sexualpädagogisches Konzept

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. begleiteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen.

Das sexualpädagogische Konzept der Lebenshilfe Soltau e.V. hat zum Ziel, das Recht der von uns begleiteten Menschen auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sexuaufklärung umzusetzen und somit Grenzüberschreitungen und unreflektierten Körperkontakt zu verhindern.

Durch eine altersgerechte Aufklärung und eine positive Haltung zur eigenen Sexualität soll es gelingen, ohne Tabus ein positives Körperbewusstsein und eine Atmosphäre aufzubauen, in

der es möglich ist, ohne Scham über die eigenen Gefühle und Erfahrungen zu sprechen. Aber auch die Vermittlung grundlegender Themen wie Körperhygiene, Liebe und Beziehung ist Bestandteil des Konzeptes.

Unsere Klient*innen sollen so gestärkt werden, abweichendes Verhalten und Grenzüberschreitungen klarer zu benennen und evtl. Übergriffe als solche wahrnehmen zu können.

Das sexualpädagogische Konzept muss in allen Einrichtungsteilen der Lebenshilfe Soltau e.V. bekannt sein. Es dient als Leitfaden im Umgang mit sexualpädagogischen Fragen und hat zum Ziel, dass die Mitarbeitenden der Lebenshilfe Soltau e.V. sich in der täglichen Arbeit mit unseren Klient*innen handlungssicher fühlen und eine gemeinsame Haltung im Bereich der Sexualpädagogik entsteht. Nicht nur die eigene Handlungskompetenz wird so gestärkt, auch externe Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten werden bewusst gemacht und können so einfacher eingeholt werden.

Sexualpädagogisches Konzept der Kita am Mühlenteich

1. Definition

2. Kindliche Sexualität

3. Psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter

- **Im ersten Lebensjahr**
- **Zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr**
- **Zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr**
- **Zwischen dem sechsten und siebten Lebensjahr**
- Wird im Frühjahr 2024 in einem extern begleiteten Studientag erarbeitet, ergänzt und angepasst, der Termin ist in Planung.
- Bisher wird aufgeführt, wie wir bisher handeln.

Warum gibt es ein sexualpädagogisches Konzept in der Kita?

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis körperlicher Berührung, Nähe und Geborgenheit und äußert sich von Geburt an. Die kindliche Sexualität ist nicht mit erwachsener Sexualität vergleichbar, dennoch für die Persönlichkeitsentwicklung sehr bedeutend. Der Umgang mit sexuellen Themen in Kindertageseinrichtungen fragt nach einem Schutzkonzept, das die Kinder positiv bestärkt und gleichzeitig einen eindeutigen Umgang und Grenzen aufzeigt – eigene Grenzen und die Grenzen anderer.

- Klare Regeln und Strukturen
- Leitfaden für Personal und Eltern

Warum leben Kinder Ihre Bedürfnisse auch in der Kita aus?

- Erzieher*innen können ‚neutraler‘ über Sexualität sprechen als Eltern.
- Erfahrungen mit dem Körper, den Sinnen und Grenzen sind für die Kinder meistens in der Kita einfacher als in der Familie.
- Fachkräfte können auf Ängste und Nöte der Kinder reagieren (Stärkung der Persönlichkeit)
- Entdecken der eigenen Grenzen als Grundlage für den Respekt anderen gegenüber (Beitrag zur Sozialerziehung).

- Prävention von sexualisierter Gewalt
- Förderung des Kindeswohls (Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung)
- zuerst: bejahende, positive Haltung zu Körper, Sinnen und Sexualität
- aber auch: Bezug auf negative und präventive Aspekte von Sexualität

4. Regeln in der Gruppe

Doktorspiele und Sprache wird am Studientag gemeinsam von den Fachkräften erarbeitet

5. Sexuelle Übergriffe -> Handlungsschema

Wann wird sofort eingegriffen?

- wenn eine stark sexualisierte Sprache verwendet wird
- wenn ältere mit jüngeren Kindern in Doktorspiele verwickelt sind
- wenn ein Kind andere Kinder zu sexuellen Handlungen zu überreden versucht
- wenn ein Kind sich selbst oder andere verletzt
- wenn anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot auferlegt wird
- wenn ein Kind spielt oder über Handlungen spricht, die einer erwachsenen Sexualität entsprechen
- wenn ein Kind andere Kinder dazu auffordert

Handlungsverlauf

Findet eine Grenzüberschreitung unter Kindern statt, wird der Übergriff sofort gestoppt, das betroffene Kind aus der Situation geholt und gemeinsam mit den beteiligten Kindern thematisiert.

Dabei wird getrennt mit den Kindern gesprochen, damit sie sorgenfrei sprechen können.

Das Verhalten und das Vorgehen werden beobachtet, dokumentiert und die Sorgeberechtigten sowie die Leitung und Bereichsleitung werden noch am selben Tag darüber informiert.

Ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern und im Team findet in den folgenden Tagen statt, außerdem eine umfangreiche Dokumentation über das Verhalten der Kinder, um evtl. gewisse Muster und Bedürfnisse zu erkennen.

Wenn es wiederholt zu Übergriffen kommt, wird das übergriffige Kind vorerst verstärkt beobachtet und begleitet.

Die Eltern können jeder Zeit Fragen stellen, um keine Missverständnisse entstehen zu lassen. Das Personal geht offen mit dem Thema um, damit keine Ängste bei den Eltern entstehen und Wissen vermittelt werden kann.

Dokumentation (ist im Ordner Schutzkonzept als Kopiervorlage)

Übergriff zwischen (Name der Kinder): _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Ort: _____

Beobachtende Person: _____

Was wurde beobachtet?

Wie wurde die Situation unterbrochen?

Was wurde danach mit den Kindern einzeln besprochen?

Maßnahmen, die jetzt folgen:

Wann wurde mit den Eltern gesprochen? Reaktionen der Eltern?

Weitere Beobachtungen/Übergriffe (Datum)

Weitere Gespräche mit den Eltern

Zeitraumen der Aufarbeitung des Übergriffes

Unterschriften der beteiligten Personen (Ausnahme Kinder):

8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe

8.1. Bei Verdacht auf Gewalt

Immer, wenn es zu Verdachtsmomenten hinsichtlich (sexueller) Gewalt innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. kommt, besteht für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, Verdachtsmomente unverzüglich zu melden.

Hier werden die Verfahrensabläufe für folgende Verdachtsfälle dargestellt:

- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Mitarbeitende
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Klienten
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Außenstehende

Zusätzlich gilt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gemäß §8a SGB VIII) das durch den Jugendhilfeträger im Landkreis abgestimmte Vorgehen:

<https://www.familienwegweiser-heidekreis.de/lebenswelten/inanspruchnahme-einer-insoweit-erfahrenen-fachkraft-beratung-gemaess-%C2%A7%C2%A7-8a-8b-sgb-viii/>

Im Mittelpunkt der dargestellten Verfahrensabläufe steht immer der Schutz der Betroffenen. Die Abläufe sollen in verallgemeinernder Form den verantwortlichen Beteiligten (in der Regel die Mitarbeiter/-innen) soweit wie möglich Handlungssicherheit geben. Dazu gehören die Festlegung der Ausgangslage, die Klärung der Zuständigkeiten sowie die Berücksichtigung formaler Informations- und Dokumentationspflichten.

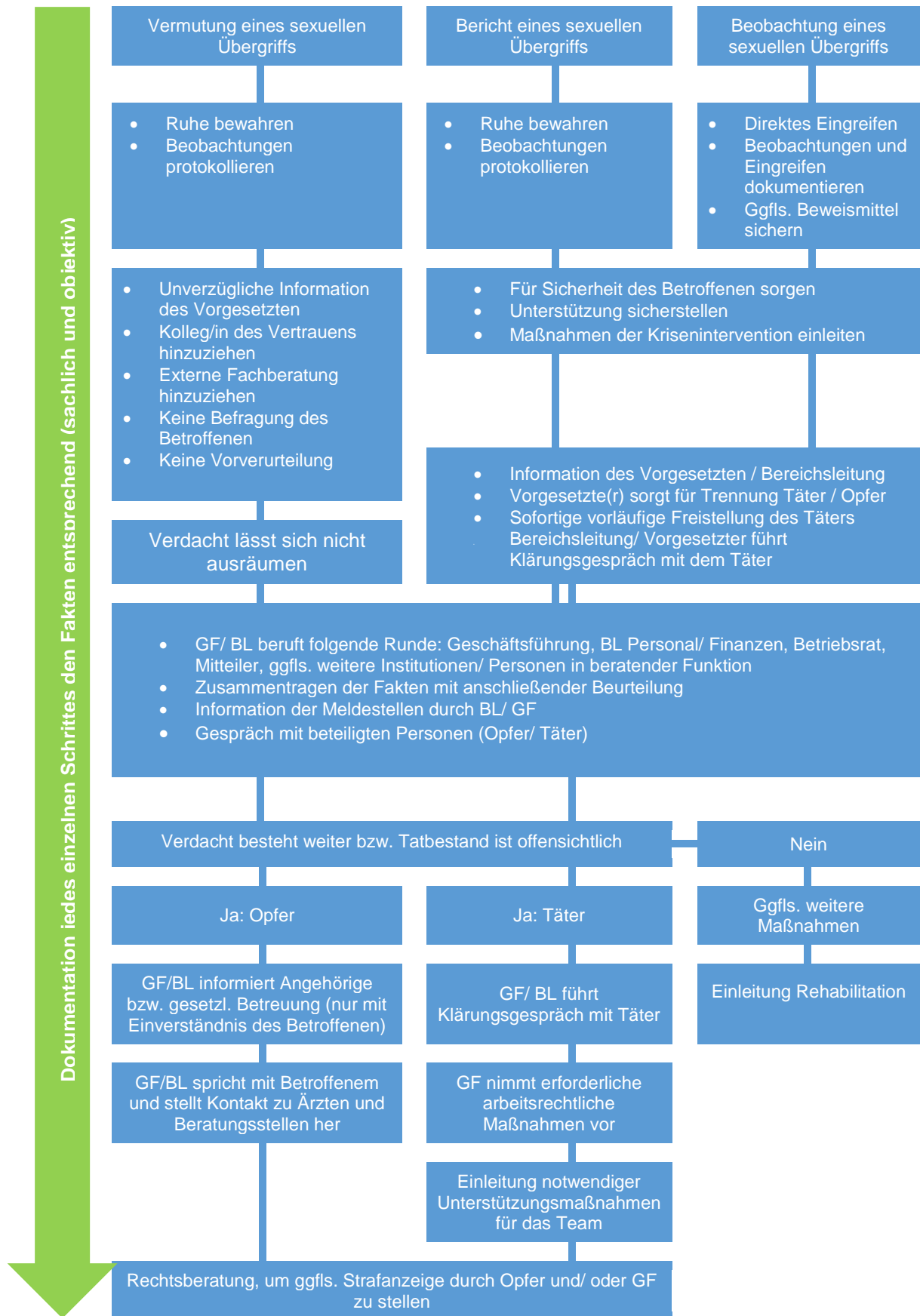
Hinsichtlich der Meldepflichten gilt es für die Angebotsformen neben der internen Informationsweitergabe weitere externe Stellen durch die Geschäftsführung/ Bereichsleitung mit zu informieren:

Kinder- und Jugendbereich	Wohnbereich
<ul style="list-style-type: none">• Fachbereich Kindheit, Jugend und Familie• Leistungsträger• Fachaufsicht (Landesschulbehörde)	<ul style="list-style-type: none">• Heimaufsicht

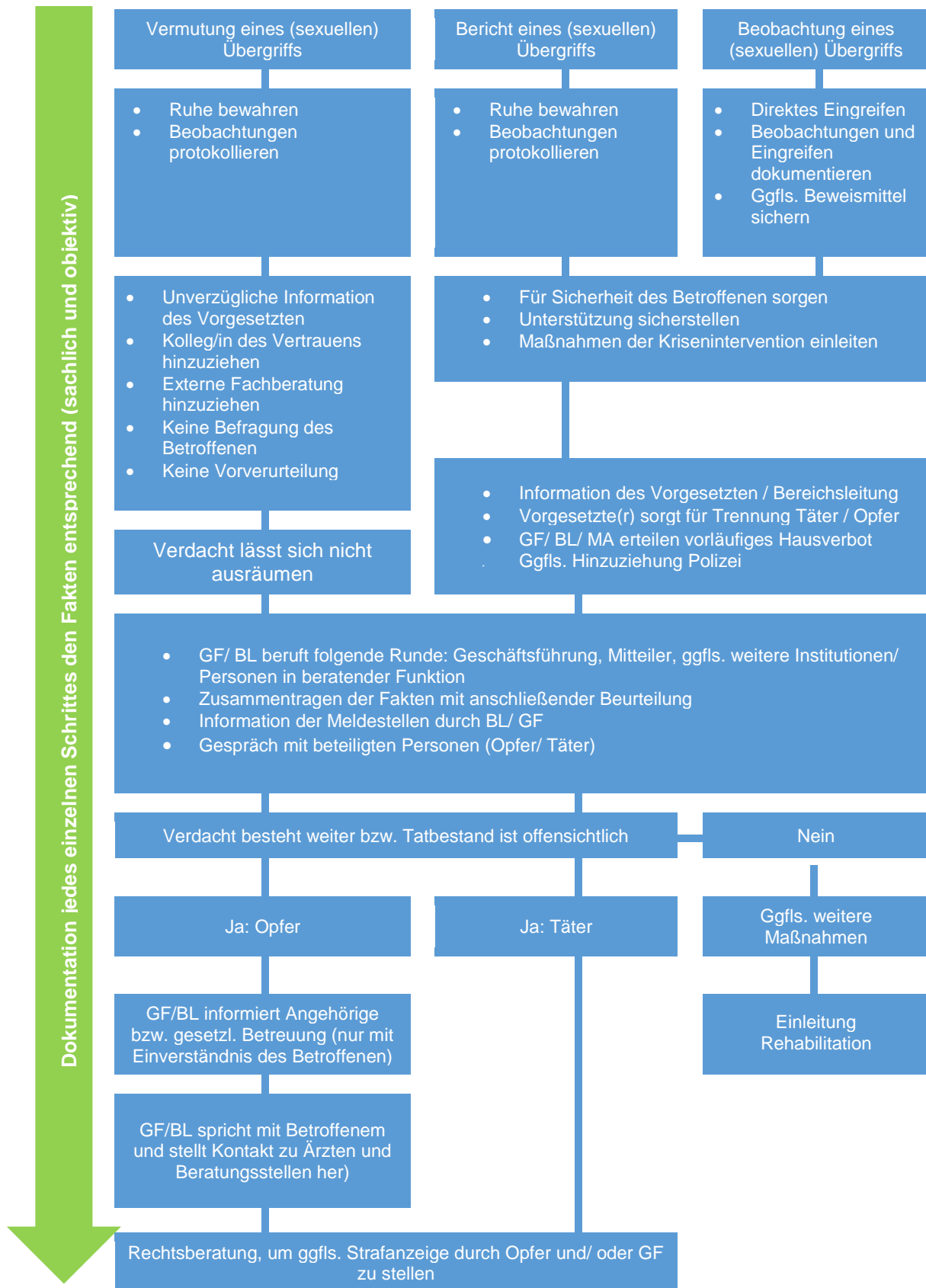
Generell ist es im gesamten Verfahrensablauf wichtig, sich an objektive Fakten zu halten und die eigene Emotionalität soweit wie möglich auszublenden, aber trotzdem die von Gewalt betroffene Person empathisch zu begleiten. Die Verantwortung für den Ablauf beinhaltet jedoch zunächst immer auch die Unschuldsvermutung gegenüber dem Tatverdächtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dynamik der dargestellten Abläufe aufgrund der sensiblen Thematik unterschiedlich verlaufen kann. So können Prozesse langsamer oder schneller verlaufen. Es können sich einzelne Zwischenschritte ergeben, die so nicht im Ablauf aufgeführt sind.

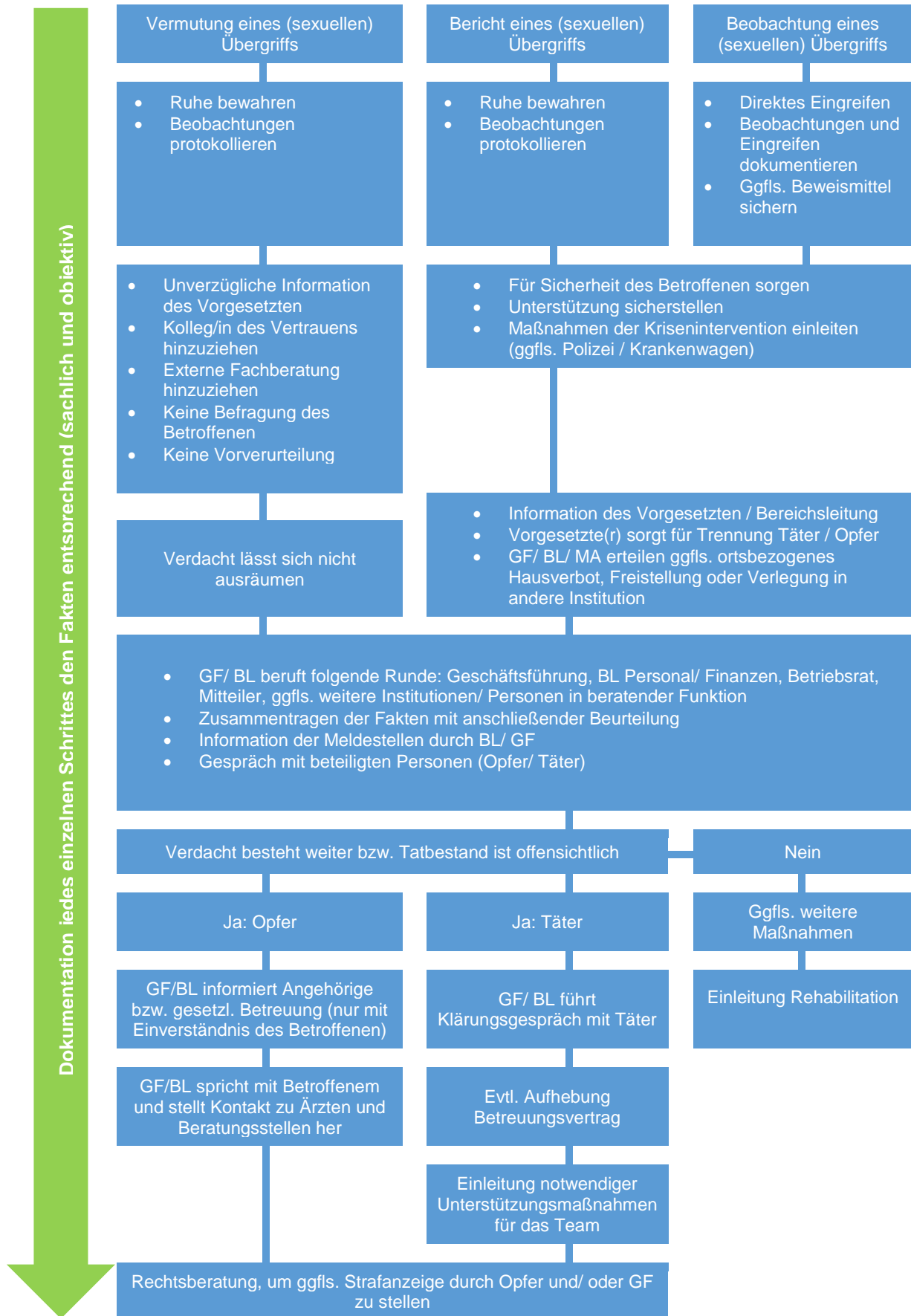
Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Mitarbeiter/-innen



Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Außenstehende



Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Klienten



8.2. Rehabilitation

Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigt haben, ist es wichtig, den betroffenen Mitarbeitenden/ Klienten/ Außenstehenden voll und ganz zu rehabilitieren. Der angefügte Verfahrensablauf zur Rehabilitation soll die Wiederherstellung des guten Rufes der fälschlich verdächtigten Person ebenso wie die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Vertrauensbasis im näheren Umfeld zum Ziel haben. Dabei ist die gleiche Sorgfalt aufzubringen wie bei der Überprüfung des Verdachts.



Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen

Pro Familia – Beratungsstelle Soltau
Mühlenstr. 1
29614 Soltau
Tel.: 05191 – 17783
soltau@profamilia.de

Wendepunkte – Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Tel.: 05191 – 970 772
wendepunkte@heidekreis.de

OkaySchutzkonzepte
Jens Hudemann
Paul-Krey-Straße 20
26135 Oldenburg
Tel.: 0157 – 51 76 32 90
info@okay.support

Hilfen aus einer Hand GbR
Bahnhofstr. 31
29640 Schneverdingen
Tel.: 05193 – 975 604
Sozialraum-schneverdingen@Hilfen-aus-einer-Hand.de

Venito – Diakonische Gesellschaft für Kinder, Jugendliche und Familien
Sozialraum Soltau
Birkenstr. 3
29614 Soltau
Tel.: 05191 – 44 55
j.willing@stephanstift.de

Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen

Zum Schutz der Menschen gibt es gesetzliche Grundsätze. Für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderung wurden weitere Rechte in Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention und der UN Behindertenrechtskonventionen konkretisiert. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen bilden wir an dieser Stelle ab.

Grundgesetz für die Bundesrepublik

Das Grundgesetz, welches seit Mai 1949 existiert, legt Rechte für alle Menschen fest, unter anderem folgende:

Artikel 1	Unantastbar der Würde
Artikel 2	Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre
Artikel 3	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (unter anderem darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden)
Artikel 10	Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich
Artikel 12	Alle haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen
Artikel 13	Die Wohnung ist unverletzlich

Übereinkommen über die Rechte des Kindes –UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und zehn Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „UN-Kinderrechtskonvention“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. In Deutschland gilt die UN-Kinderrechtskonvention seit 1992. Sie setzt sich aus 54 Artikel.

Dieses Kinderrecht-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit –ganz gleich, wo sie leben welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kinder ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen diesen Schutz zu geben, darum geht es in den Kinderechtskonvention.²

Artikel 2	Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Wohl des Kindes <ul style="list-style-type: none">• Schutz und Fürsorge gewährleisten, die zu einem Wohlergehen notwendig sind• Sicherheit und Gesundheit• sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 8	Identität (Recht des Kindes inkl. seiner Identität zu achten)
Artikel 12	Berücksichtigung des Kindeswillens

² www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

Artikel 13	Meinungs- und Informationsfreiheit
Artikel 16	Schutz der Privatsphäre und Ehre
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 23	Förderung behinderter Kinder
Artikel 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Artikel 36	Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Download Konvention über die Rechte des Kindes

<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>

Download Konvention über die Rechte des Kindes –kinderfreundliche Version

<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf>

UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet –neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen –eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmter Regelungen.³

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel 3	Allgemeine Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> • Achtung der Würde • Nichtdiskriminierung • Teilhabe an der Gesellschaft • Achtung der Unterschiedlichkeit • Chancengleichheit • Gleichberechtigung Mann und Frau • Achtung vor den sich entwickelten Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Recht auf Wahrung ihrer Identität
Artikel 5	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
Artikel 6	Frauen mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 7	Kinder mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 9	Zugänglichkeit (Barrierefreiheit auf allen Ebenen)
Artikel 12	Gleiche Anerkennung vor dem Recht

³ www.behinderrechtskonvention.info

Artikel 14	Freiheit und Sicherheit
Artikel 16	Freiheit und Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Schutz der Unversehrtheit der Person (Recht auf körperlichen und seelischen Unversehrtheit)
Artikel 19	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
Artikel 21	Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre
Artikel 23	Recht auf Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft; Recht auf Entscheidung über Anzahl der Kinder sowie altersgemäßer Information zur Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung

Download Behindertenrechtskonvention

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_leichteSprache.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache erklärt –mit Bildern

https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion_Dokumente/UN_Konvention_Leichte_Sprache.pdf

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe –(SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für junge Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Ein besserer Kinder- und Jugendschutz sowie mehr Prävention und Beteiligung wurden verankert.

§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls, Sicherstellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist.
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen, zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

§ 45 SGB VIII	Sicherung der Rechte und Wohl von Kindern und Jugendlichen, Konzept zum Schutz vor Gewalt, Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Beschwerdemöglichkeit
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl des Kindes und Jugendlichen beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX)

Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBIX). Sozialpolitisches Ziel aller Teilhabeleistungen ist die Selbstbestimmung behinderter Menschen und ihre umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz neu strukturiert. Es wurde die Verpflichtung für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

§ 37a SGB IX Gewaltschutz

Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

§ 1 SGB IX	Anspruch auf Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und volle gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegenzuwirken.
§ 37a SGB IX	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt wie die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzept
§ 124 SGB IX	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen

§ 5 NuWG	Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden
§ 7 NuWG	Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren...

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Strafgesetzbuch

Relevante gesetzliche Grundlagen zur Strafbarkeit von Gewalt.

§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines beratungs-, Behandlung- oder Betreuungsverhältnisses
§ 174 a (2)	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 174, 177, 179, 183	Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs -Täter nutzt seine Machtstellung und Unterlegenheit des Opfers aus. Es kommt nicht auf den Widerstand des Opfers an
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 185	Beleidigung, tätliche Beleidigung
§ § 223, 226, 229	Körperverletzung
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 239	Freiheitberaubung
§ 240	Nötigung
§ 263	Betrug
§ 323c	Unterlassene Hilfeleistung